

Vorlage Nr. 25/0405

Federf. Stadamt: Büro der Bürgermeisterin

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Bürgermeisterin Weist	Vorberatung/Empfehlung	17.11.2025	14
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	20.11.2025	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Verwaltungsrat der Sparkasse Gladbeck

- a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates**
- b) Wahl der Vorsitzenden und seiner Stellvertreter**

Begründung:

I. Zusammensetzung

Gem. § 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) besteht der Verwaltungsrat bei Sparkassen mit weniger als 250 Beschäftigten aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) mindestens vier, höchstens zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) zwei Dienstkräften der Sparkasse.

Die Stadtparkasse Gladbeck verfügt gegenwärtig über weniger als 250 ständig Beschäftigte.

Die Satzung der Sparkasse Gladbeck regelt in § 4, dass der Verwaltungsrat aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) zwei Dienstkräften der Sparkasse

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

besteht.

II. Wahl der Mitglieder

Wahlverfahren

Gem. § 12 Abs. 1 SpkG NRW werden die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b von der Vertretung des Trägers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 50 Abs. 3 Sätze 1 – 4 der Gemeindeordnung gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger:innen, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können.

Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied eine Stellvertretung zu wählen, welche bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgabe wahrnimmt (§ 12 Abs. 4 Satz 2 SpkG NRW).

Hinzuweisen ist darauf, dass die Stelle der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates in der Sitzverteilung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nicht einzubeziehen ist, also der Gruppe, der er angehört, nicht anzurechnen ist. Die Wahl der/des Vorsitzenden und die Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden in getrennten Vorschriften geregelt und sind nach unterschiedlichen Wahlverfahren durchzuführen.

Gem. § 12 Abs. 2 SpkG NRW werden die Dienstkräfte der Sparkasse aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Der Vorschlag muss mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten.

Nach § 12 Abs. 4 SpkG NRW wird über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates in einem Wahlgang abgestimmt.

Zur Wahl der Vertreter aus der Vertretung des Trägers bestimmt § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Folgendes:

„Haben sich die Fraktionen und Gruppen zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, beschließt der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

Hinweis:

Nach § 12 Abs. 3 SpkG NRW sind bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.

Gremien sollen nach § 12 Abs. 7 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) geschlechtsparitätisch besetzt werden. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll der Anteil von Frauen gem. § 12 Abs. 4 LGG NRW mindestens 40 Prozent betragen.

Die Träger der Sparkassen sind verpflichtet, auf die in § 19 Abs. 6 SpkG NRW normierte individuelle Veröffentlichung der Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrates hinzuwirken. Im Rahmen der Hinwirkungspflicht ist sicherzustellen, dass nur solche Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden, die sich vor der Wahl zu der entsprechenden individualisierten Veröffentlichung für die Dauer der gesamten Wahlperiode unwiderruflich verpflichten.

Für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in den Verwaltungsrat der Stadtparkassen gilt Folgendes:

Nach § 12 Abs. 1 Satz 4 SpkG NRW können auch Hauptverwaltungsbeamte von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden. Gem. § 11 Abs. 3 SpkG NRW muss die Hauptverwaltungsbeamtin, im Verhinderungsfall ihren/ihre Vertreter:in im Amt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, auch wenn sie nicht zum vorsitzenden Mitglied gewählt wurde.

Voraussetzungen für die Wahl zum Mitglied des Verwaltungsrates

§ 25d Kreditwesengesetz (KWG):

Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktionen sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

§ 12 Abs. 1 SpkG NRW:

Der Träger hat die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.

§ 15 Abs. 7 SpkG NRW:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen sich regelmäßig zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Verwaltungsrat fortbilden.

Eine Zusammenstellung der KWG- und sparkassenrechtlichen Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder ist beigefügt.

Ausschließungsgründe:

§ 13 SpkG NRW bestimmt Folgendes:

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht nur für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

III. Wahl der/ des Vorsitzenden und ihrer/ seiner Stellvertretungen

- a) Gem. § 11 Abs. 1 SpkG NRW wählt die Vertretung des Trägers eines ihrer Mitglieder oder die Hauptverwaltungsbeamtin zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.

Wahlen erfolgen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des § 50 Abs. 2 GO NRW:

„Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Abweichend dazu ist eine geheime Wahl durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein- Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

- b) Gem. § 11 Abs. 2 SpkG NRW wählt die Vertretung des Trägers aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates eine erste und eine zweite Stellvertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

Die Wahl der ersten und zweiten Stellvertretung erfolgt ebenfalls nach § 50 Abs. 2 GO NRW (siehe oben).

Gem. § 11 Abs. 4 SpkG NRW werden das vorsitzende Mitglied und die Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine x

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

I. Der Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Gladbeck besteht aus ____ sachkundigen Mitgliedern und zwei Dienstkräften der Sparkasse sowie ____ stellvertretenden sachkundigen Mitgliedern und zwei stellvertretenden Dienstkräften der Sparkasse.

II. In den Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Gladbeck werden gewählt:

sachkundige Mitglieder

stellvertretende Mitglieder

Dienstkräfte der Sparkasse

stellvertretende Dienstkräfte
der Sparkasse

III. Zur Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Gladbeck wird gewählt:

Bürgermeisterin Bettina Weist

Zur Stellvertreterin/ zum Stellvertreter der/ des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse wird gewählt:

Zur 2. Stellvertreterin/ zum 2. Stellvertreter der/ des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse wird gewählt:

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: